

Entscheidung Nr. 2563 (V) vom 02.06.1986  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 115 vom 28.06.1986

Antragsteller:

1.

[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

Sunrise Video, Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 10.03.1986 eingegangenen Antrag zu 1), den am 09.05.1986 eingegangenen Antrag zu 2) und den am 26.05.1986 eingegangenen Antrag zu 3) am 02.06.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"Viele Gesichter hat der Tod"  
Videofilm  
Sunrise Video, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

I

Der Videofilm "Viele Gesichter hat der Tod" wird von der Firma Sunrise Video, Anschrift unbekannt, ediert und vertrieben.

Ein gleichnamiger Kinospielefilm wurde in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgeführt.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JÖSchG gekennzeichnet.

Der Antragsteller zu 1) gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Zwei weibliche und zwei männliche Verbrecher haben sich zu einem Quartett zusammengeschlossen, um fortan gemeinsam Überfälle durchzuführen. Alles läuft wie geplant, bis die Männer eine Bartänzerin vor der sicheren Vergewaltigung retten und dabei den Mexikaner Chiko niederschlagen. Dieser entschließt sich ohne die Hilfe des Sheriffs an der Gruppe zu rächen.

Als Chiko und seine Kumpane das Quartett aufgespürt haben, werden erst die Frauen gefoltert, dann töten sie einen Mann und seine Freundin, die bei der Vergewaltigung abgestochen wird.

Unter Mithilfe von Chikita, die Chiko mit einer Mistgabel aufspießt, kann das andere Paar fliehen. Es wird jedoch von dem Sheriff und seinen Leuten eingeholt und abgeknallt.

Der Film hinterläßt anfangs den Eindruck einer mit Sexszenen angereicherten Gaunerkomödie. Das Bild ändert sich jedoch jäh, als schockartig brutalste Gewalt inszeniert wird. Diese wirkt besonders verrohend, da sie unvermutet in die geschilderte Idylle einbricht.

Die rohe Gewalt wird ohne ausreichendes Motiv detailliert und in epischer Breite geschildert, sie bestimmt selbstzweckhaft das letzte Drittel des Films. Hierbei wird offenbar auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an sexuell-motivierten Grausamkeiten spekuliert. Eine nackte Frau wird ausgepeitscht und anschließend zu sexuellen Handlungen genötigt.

Besonders pervers wirkt folgende Sequenz: nachdem sich Chiko an der Lesbenszene erregt hat, vergewaltigt er die andere Frau. Um sie zum "Mitmachen" zu zwingen, stößt er ihr ein Messer in die Seite. Sein Orgasmus und ihr Tod bilden im Film eine Einheit.

Die restlichen Gewaltakte bestehen aus Folter (Hände und Bein durchschießen), Verbrennung, Erdolchung, Aufspießen und Erschießungen.

Die Aneinanderreihung von Gewalt und die Verschränkung von sexuellen und aggressiven Ambivalenzen können bei Kindern und Jugendlichen offenbar eine sozialetische Desorientierung bewirken. Deshalb bitte ich um baldige Listenaufnahme.

Der Antragsteller zu 2) beantragt die Indizierung, weil der Videofilm durch die selbstzweckhafte Aneinanderreihung brutaler Szenen verrohend wirke.

Der Antragsteller zu 3) führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

1. "Die gefangenen Frauen werden als reine Lustobjekte dargestellt:
2. Den Frauen, die den sexuellen Wünschen nicht nachkommen wollen, droht körperliche Züchtigung (Auspeitschen mit einem Ledergürtel, wobei die Striemen gut sichtbar sind, Erstechen beim Geschlechtsakt).
3. die bei den Mißhandlungen der Frauen anwesenden Bandenmitglieder erfreuen sich hierbei.
4. Die Polizei erschießt die unbewaffneten Flüchtenden, ohne sie vorher anzurufen."

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antragnach § 15a GjS entschieden werden soll, da ihre Anschrift unbekannt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

## II

Der Videofilm "Viele Gesichter hat der Tod" von Sunrise Video war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 wurden nicht geltend gemacht, sie lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film rezipieren können, nicht angenommen werden.

Der Videofilm "Viele Gesichter hat der Tod" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandesmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszu-legen ist (zuletzt BVerwGE 39, 197).

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar im Sinne des § 15a GjS, weil sie wegen der Darstellung brutaler Gewalttaten klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23, 112; bestätigt durch BVerwGE 25, 118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39, 197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972 S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in "Erläuterungen zum GjS" von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag Baden-Baden 1982 S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1981 S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Entsprechend dieser Erkenntnisse wirkt der Videofilm "Viele Gesichter hat der Tod" verrohend, weil die Gewaltdarstellungen um ihrer selbst willen gezeigt werden, wie sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe ergibt.

Ein männliches Gangsterpaar, Roy und Adam und ein weibliches Gangsterpärchen, Dallas und Damy, schließen sich zusammen und begehen ihre rechtswidrigen Taten nunmehr gemeinsam.

Eines Tages retten die beiden Männer in einer Bar ein Mädchen vor einer Vergewaltigung, indem sie den Täter Chiko niederschlagen. Chiko und seine Freunde beschließen, sich zu rächen und verfolgen die beiden Gangster, die zu ihren beiden weiblichen Bandenmitgliedern zurückgekehrt sind.

Im letzten Drittel des Films reiht sich nun eine Gewalttat an die andere, wobei diese Taten alle eines gemeinsam haben, sie sind äußerst brutal. Adam schießen die Gangster durch die Hand, Dallas wird an einem Auto festgebunden und ausgepeitscht. Dallas wird anschließend von Chiko vergewaltigt und danach erstochen. Damy und Adam können fliehen. Chiko wird mit der Mistgabel erstochen. Schließlich rückt die Polizei heran und erschießt auch Damy und Adam. Die blutüberströmt zu Boden fallen.

Wie sich aus dieser Darstellung der Szenenabläufe ergibt, zeigt dieser Film eine Reihe äußerst brutaler Szenen. Die gesamte Dramaturgie ist darauf ausgerichtet, diese Morde spektakulär darzustellen. Der Film dient im wesentlichen dazu zu demonstrieren, auf welche Art und Weise Menschen mit unterschiedlichen Waffen getötet werden können. Demgemäß hat das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle den Videofilm übereinstimmend mit dem Antragsteller als verrohend eingestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

